

VORBLATT

Problem:

Die sich ausbreitende Korruption stellt eine Bedrohung für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte dar, gefährdet die wirtschaftliche Entwicklung der davon betroffenen Staaten und beeinträchtigt das einwandfreie Funktionieren von Volkswirtschaften der Mitgliedsstaaten des Europarats.

Ziel:

Durch die Schaffung dieses Rechtsinstruments des Europarats werden gemeinsame zivil- und zivilverfahrensrechtliche, arbeits- und amtshaftungsrechtliche Standards im Kampf gegen die Korruption erzeugt.

Inhalt:

Das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption verpflichtet die Vertragsstaaten, einen bestimmten Mindeststandard an zivil- und zivilverfahrensrechtlichen, arbeits- und amtshaftungsrechtlichen Regeln zu haben. Es definiert „Korruption“ und verlangt u.a. einen Schadenersatz für den durch Korruption Geschädigten. Weiters verlangt das Übereinkommen die Einrichtung eines geeigneten Beweisverfahrens in Zivilprozessen sowie die Einhaltung von gewissen Regeln bei finanziellen Jahresabschlüssen von Gesellschaften. Eine eigens eingerichtete Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), der Österreich mit der Ratifikation des Zivilrechtsübereinkommens über Korruption automatisch beitrifft, überwacht die Einhaltung der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens nimmt Österreich an der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) teil, was mit einem gewissen finanziellen und personellen Aufwand verbunden ist. Die anfallende Sitzungstätigkeit wird zwischen den zuständigen Ressorts aufgeteilt, während das Bundeskanzleramt die GRECO Mitgliedschaftskosten übernimmt. Der österreichische jährliche Beitrag würde auf derzeitiger Grundlage 18.800 € betragen, was einem Beitragssatz von 1,1318 % entspricht, betragen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Stärkung des Wirtschaftsstandorts auf Grund des Vertrauenszuwachses bei Investoren und damit verbunden auch positive beschäftigungspolitische Impulse. Negative Auswirkungen aufgrund der Nichtmitgliedschaft bei GRECO werden beendet.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es bestehen keine Konflikte mit dem Gemeinschaftsrecht. Auf einschlägige Regelungen der Europäischen Union wurde bei der Ausarbeitung des Übereinkommens besonders Bedacht genommen. Dies trifft vor allem auf die EU-Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 84/253/EWG zu, die eine geordnete Rechnungsprüfung und Pflichtprüfungen von Unternehmen vorschreiben. EU-Regelungen, wie etwa das europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen hingegen regeln die internationale Zusammenarbeit in zivilrechtlichen Korruptionssachen. Weiters könnte die Gemeinschaft Vertragspartei des Zivilrechtsübereinkommens gegen Korruption des Europarats werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Verfassungsändernde Bestimmungen gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG

Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG

Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats ist ein Staatsvertrag gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalts und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Art. 14 des Übereinkommens enthält verfassungsändernde oder verfassungsergänzende

Bestimmungen, sodass diese Bestimmung im Verfassungsrang zu genehmigen ist. Es bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 letzter Satz B-VG, da durch die GRECO-Satzung der selbständige Wirkungsbereich der Länder betroffen wird. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind ihrer Art nach, weil sie die Vertragsparteien verpflichten, eine bestimmte Rechtslage herzustellen, nicht unmittelbar anwendbar, sodass ein Beschluss des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Da die österreichische Rechtslage dem Übereinkommen bereits weitgehend entspricht, bedarf es keines Erfüllungsgesetzes. Auf einschlägige Regelungen der Europäischen Union (Richtlinien zur Rechnungslegung von Handelsgesellschaften) wurde bei der Ausarbeitung des Übereinkommens besonders Bedacht genommen.

Das Phänomen der Korruption, das sich in manchen Staaten ausbreitet, stellt eine Bedrohung für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte, dar und bringt die Gefährdung der wirtschaftlichen Entwicklung von Staaten sowie eines einwandfreien Funktionierens von Marktwirtschaften mit sich.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, einen bestimmten Mindeststandard an zivil- und zivilverfahrensrechtlichen, arbeits- und amtschaftungsrechtlichen Regeln herzustellen. Das Übereinkommen definiert Korruption und verlangt, dass der durch Korruption Geschädigte seinen Schaden ersetzt bekommt, wobei auch der Entgang des Gewinnes und Nichtvermögensschäden eingeschlossen werden können (Art. 3 und 4). Das Übereinkommen sieht weiter die Berücksichtigung von Mitverschulden des Geschädigten vor und regelt die Verjährung des Ersatzanspruchs (frühestens nach drei Jahren).

Die Vertragsstaaten müssen eine (nicht näher festgelegte) Amtshaftung vorsehen (Art. 5). Verträge, deren Vertragsgegenstand korrupte Praktiken beinhalten, sind als nichtig zu behandeln, korruptionsbedingte Willensmängel müssen die Vertragspartei zur Vertragsanfechtung berechtigen (Art. 8). Arbeitnehmer, die gutgläubig einen Korruptionsverdacht anzeigen, erhalten Schutz vor ungerechtfertigten Sanktionen des Arbeitgebers. Das Übereinkommen verlangt weiter die Einrichtung eines geeigneten Beweisverfahrens in Zivilprozessen sowie die Möglichkeit vorläufiger Maßnahmen zur Wahrung der Parteieninteressen. Für Rechnungsabschlüsse von Gesellschaften werden Mindestqualitätsstandards festgelegt.

Mit der Ratifikation des Übereinkommens ist eine ipso facto Mitgliedschaft in der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), die die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen überwacht, verbunden. Rechtlich gesehen ist das GRECO-Abkommen ein erweitertes Teilabkommen (partial agreement) des Europarats, und somit ein flexibler Mechanismus zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Die durch die GRECO-Mitgliedschaft entstehenden Kosten (dzt. Stand 18.800 € jährlich) wurden politisch abgeklärt und werden vom Bundeskanzleramt übernommen. Aus Gründen der Publizität wird gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 BGBIG 2004 die GRECO-Satzung im Teil III des Bundesgesetzblattes verlautbart werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Zweck)

Art. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten in ihrer Rechtsordnung einen wirksamen Rechtsschutz für Geschädigte aus einer Korruptionshandlung vorzusehen. Diese allgemeine Zielbestimmung wird durch die nachfolgenden Artikel konkretisiert, sie ist im Einzelnen daher nicht umzusetzen.

Zu Art. 2 (Bestimmung des Begriffs „Korruption“)

Nach dem erläuternden Bericht der multidisziplinären Gruppe über Korruption (GMC) muss sich die Definition nicht in den nationalen Rechtsordnungen wieder finden; sie dient der Abgrenzung und Auslegung des Übereinkommens. Die in den weiteren Artikeln geregelten Folgen einer Korruptionshandlung, müssen nach den nationalen Rechtsordnungen eintreten, wenn tatsächlich eine Korruptionshandlung im Sinne der Definition stattgefunden hat. Die Definition zieht den Begriff weit, um möglichst alle Fälle von „Korruption“ zu umfassen. Jedes unmittelbare oder mittelbare Fordern, Anbieten, Gewähren, Annehmen oder Inaussichtstellen von Bestechungsgeldern oder eines anderen ungerechtfertigten Vorteils oder auch bloß das Versprechen eines solchen Vorteils stellt Korruption dar, wenn dadurch die dem Begünstigten abverlangte übliche Erfüllung einer Pflicht beeinträchtigt wird oder er sich nicht wie geboten verhält. Der Begriff des Begünstigten ist nicht definiert; nach dem Zweck des Übereinkommens ist auch dieser Begriff weit zu verstehen. In Fällen mittelbarer Korruption wird als Begünstigter nicht (nur) der Dritte, der tatsächliche Empfänger des Vorteils anzusehen sein, sondern auch der Mittelsmann, der seine Pflichten verletzt, um dem Dritten den Vorteil zu verschaffen.

Zu Art. 3 (Schadenersatz)

Während Art. 3 Abs. 1 von den nationalen Rechtsordnungen grundsätzlich fordert, dass sie einen Anspruch auf der Ersatz des Schadens aus einer Korruptionshandlung vorsehen, führt Art. 4 Abs. 1 näher die Voraussetzungen aus, unter denen ein solcher Schadenersatzanspruch bestehen muss. (Die Wendung „klagen können“ ist vor dem Hintergrund anderer Rechtsordnungen zu verstehen, die keine Ansprüche, sondern Klagen gewähren.) Wie im Bericht ausgeführt, ist es im Einzelfall selbstverständlich Sache des Gerichts zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für einen solchen Ersatzanspruch erfüllt sind. Den Grundsatz des vollständigen Schadenersatzes (Abs. 1) führt Abs. 2 näher aus. Danach kann der verursachte Vermögensschaden, der entgangene Gewinn oder der Nichtvermögensschaden vom Ersatz umfasst sein. Dem Umfang nach darf der Schadenersatz nicht auf standardisierte Zahlungen beschränkt werden, sondern muss nach dem im einzelnen Fall tatsächlich erlittenen Schaden bemessen werden. Strafschadenersatz muss nach dieser Bestimmung nicht vorgesehen werden. Nach dem erläuternden Bericht sind die Vertragsstaaten frei, in ihrem nationalen Recht festzulegen, bis zu welchem Umfang der immaterielle (also der ideelle) Schaden zu ersetzen ist, und auch die Art des Schadenersatzes zu bestimmen. Es genügt, wenn eine Rechtsordnung als Nichtvermögensschaden nur den Ersatz für einen allfälligen Ansehensverlust vorsieht. Das österreichische Recht kennt alle drei der aufgezählten Schadenskategorien und gewährt dafür auch Ersatz. Wenn der Schädiger vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, muss er nach § 1323 ABGB volle Genugtuung leisten, das heißt auch den entgangenen Gewinn ersetzen. Für immateriellen Schaden gewährt die ältere Rechtsprechung Ersatz aber nur in den ausdrücklich geregelten Fällen, so vor allem nach § 1325 ABGB (Schmerzensgeld) und § 1331 ABGB (Wert der besonderen Vorliebe), die jüngere Rechtsprechung auch bei der Freiheitsentziehung. Als Ersatz für Ansehensverlust sieht § 1330 Abs. 2 ABGB den Widerruf von unwahren Behauptungen, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden, vor sowie die Veröffentlichung eines solchen Widerrufs.

Trotz der Zurückhaltung des österreichischen Rechts und der Rechtsprechung bei der Zuerkennung eines Ausgleichs für immaterielle Schäden, erfüllt es die Vorgabe des Übereinkommens, das die Gewährung des Ersatzes immaterieller Schäden und die Voraussetzungen dafür in das Ermessen der Vertragsparteien stellt.

Zu Art. 4 (Haftung)

Im Abs. 1 legt die Bestimmung die Voraussetzungen fest, unter denen ein Schadenersatzanspruch zu gewähren ist: Der Schädiger muss eine Korruptionshandlung begangen, der Kläger einen Schaden erlitten haben und es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Korruptionshandlung und dem Schaden bestehen. Unter „Begehung der Korruptionshandlung“ ist, wie sich aus dem erläuternden Bericht ergibt, die rechtswidrige und schuldhaftige Begehung einer Korruptionshandlung (im Sinn des Korruptionsbegriffs des Art. 2) zu verstehen, aber auch die Unterlassung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung der Korruptionshandlung.

Die Rechtswidrigkeit einer Korruptionshandlung im Sinne der Begriffsbestimmung kann sich für das österreichische Recht aus der Verletzung eines besonderen Schutzgesetzes im Sinn des § 1311 ABGB ergeben - in diesem Zusammenhang ist insbesondere an eine Verletzung der §§ 304 ff StGB (Geschenkannahme, Bestechung, verbotenen Intervention) zu denken - , aus der Verletzung vertraglicher Pflichten oder aus der Generalklausel des § 879 ABGB (vgl. *Iro*, Schmiergeldzahlungen im Exportgeschäft, RdW 1986, 264). Die Beschaffung von Vorteilen durch Korruption ist, wenn nicht ausdrücklich gesetzswidrig, so jedenfalls sittenwidrig. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang § 1013 ABGB, wonach es Gewalthabern nicht erlaubt ist, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverteilung von einem Dritten Geschenke anzunehmen. Für das österreichische Recht ist es eine Selbstverständlichkeit, dass nur ein Schaden, der auch tatsächlich eingetreten ist, ersetzt werden kann. Auch verlangt es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem Schaden. Wie der erläuternde Bericht ausführt, darf der Schaden nicht als eine außergewöhnliche Folge der Korruption eingetreten sein. Die Zurechnung des Schadens kann daher im Sinn der herrschenden Adäquanztheorie beschränkt werden, wonach nur adäquat verursachte Schäden zu ersetzen sind, also Schäden, deren Ursache ihrer allgemeinen Natur nach für die Herbeiführung eines derartigen Erfolges nicht als völlig ungeeignet erscheinen muss und nicht nur infolge einer ganz außergewöhnlichen Verkettung von Umständen zu einer Bedingung des Schadens wurde.

Nach Abs. 2 sollen mehrere Verursacher des Schadens gesamtschuldnerisch haften. Diese Vorgabe erfüllt das österreichische Recht durch § 1302 ABGB, wonach mehrere Täter, die vorsätzlich gehandelt haben, solidarisch haften. Bei fahrlässiger Mitverursachung jedoch haftet jeder nur für den von ihm verursachten Anteil am Gesamtschaden. In der Regel wird dieser Anteil am Gesamtschaden jedoch nicht bestimmbar sein, sodass wieder die solidarische Haftung eintritt.

Zu Art. 5 (Haftung des Staates)

Die die Haftung des Staates regelnde Bestimmung ist sehr allgemein gehalten. Sie verpflichtet die Vertragsparteien lediglich dazu, in ihrem innerstaatlichen Recht geeignete Verfahren vorzusehen, die es Personen, die durch eine Korruptionshandlung von öffentlich Bediensteten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Schaden erlitten haben, ermöglicht, einen Schadenersatz zu erlangen. Ein geeignetes Instrumentarium dafür stellt das österreichische Recht mit dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. 20/1949 i.d.F. BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), zur Verfügung, in dem eine Haftung der Körperschaften des öffentlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer zugefügt haben, vorgesehen ist. Mit dem Amtshaftungsgesetz wird Art. 5 des Übereinkommens umgesetzt. Selbst wenn man die Bestimmung nicht auf die Amtshaftung im Sinn des AHG beschränkt sieht, also nicht nur auf Fälle, in denen der Schaden „in Vollziehung der Gesetze“ verursacht wurde, bezieht, sondern auch auf Schäden aus einer privatrechtlichen Tätigkeit eines Organs, das „in Wahrnehmung seiner Aufgaben“ tätig geworden ist, besteht im österreichischen Recht kein Umsetzungsbedarf. Der Staat haftet für die ihm zuzurechnende privatrechtliche Tätigkeit seiner Organe im Rahmen der allgemeinen Gehilfenhaftung.

Mit der ausdrücklichen Erwähnung der nicht staatlichen Vertragspartei in den authentischen Texten ist auf die Europäische Union Bezug genommen, die zwar nicht Vertragsstaat, aber doch Vertragspartei des Übereinkommens werden kann.

Zu Art. 6 (Mitverschulden)

Die Bestimmung verlangt die Berücksichtigung von Mitverschulden des Geschädigten. § 1304 ABGB ist als Umsetzung dieser Bestimmung anzusehen.

Zu Art. 7 (Verjährung)

Die Staaten sollen nach dieser Bestimmung eine Verjährung des Schadenersatzanspruchs nach frühestens drei Jahren ab dem Tag vorsehen, an dem der Geschädigte vom Schaden oder der Korruptionshandlung und der Identität des Schädigers Kenntnis erlangt hat (oder Kenntnis erlangen hätte können), wobei der Vertragsstaat die Wahl hat, ob er die Verjährung ab Kenntnis des Schadens und der Person des Täters oder aber ab Kenntnis der Korruptionshandlung und der Identität des Täters beginnen lässt. Es kann darüber hinaus eine (absolute) Verjährung der Ansprüche in zehn Jahren ab der Korruptionshandlung vorgesehen werden.

Nach § 1489 ABGB verjähren Schadenersatzansprüche in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schaden und die Person des Schädigers dem Geschädigten bekannt wurde, und, wenn Schaden oder Schädiger nicht bekannt geworden sind, in dreißig Jahren nach der schädigenden Handlung. Die Vorgaben des Übereinkommens, die zugunsten des Geschädigten Mindestanforderungen sind, sind damit erfüllt.

Nach Abs. 2 richten sich die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährungsfrist nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei. Die Bestimmung hat keinen kollisionsrechtlichen Charakter, sondern will die Regelung der Hemmung und der Unterbrechung der Verjährung den Vertragsparteien überlassen. Das österreichische Recht kennt solche Regeln (§§ 1494 und 1497 ff. ABGB).

Zu Art. 8 (Gültigkeit von Verträgen)

Nach Abs. 1 ist vorzusehen, dass Verträge oder Vertragsklauseln, die eine Korruptionsabrede enthalten, nichtig sind. Nach § 879 ABGB sind wie vom Übereinkommen gefordert Verträge oder Vertragsklauseln über Korruptionshandlungen oder Handlungen, die darauf abzielen, als gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßend nichtig. Die strenge Rechtsfolge der absoluten Nichtigkeit wird vor allem bei Verstößen gegen solche Gesetze eintreten, die dem Schutz von Allgemeininteressen sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen; in diesen Fällen bedarf es keiner gesonderten Anfechtung. Wird eine Norm, die lediglich bestimmte Vertragspartner schützt, verletzt, so ist die Vereinbarung hingegen bloß relativ nichtig; diese Nichtigkeit muss von dem durch die Norm Geschützten geltend gemacht werden (vgl. *Krejci* in Rummel I², Rz 247 ff. zu § 879 ABGB). Ist die Schmiergeldvereinbarung in diesem Sinn ungültig, so kann keine der Parteien die Erbringung der ihr versprochenen Leistung verlangen. Soweit wesentlich Vorleistungen zur Bewirkung einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung von der einen oder anderen Seite erbracht worden sind, können diese gemäß § 1174 Abs. 1 ABGB nicht wieder zurückgefordert werden. Dagegen kann nach ständiger (wenngleich älterer) Rechtsprechung das zur Bestechung eines Dritten Gegebene zurückgefordert werden (*Dittrich/Tades*³⁶, E 14 zu § 1174 ABGB, EvBl. 1951/273).

Nach Abs. 2 muss die Vertragspartei, auf deren Seite wegen einer Korruptionshandlung es bei Vertragsabschluss zu Willensmängeln gekommen ist, die Möglichkeit haben, die Unwirksamkeit des Vertrages geltend zu machen (wörtlich: bei Gericht die Nichtigerklärung zu beantragen).

Dementsprechend sanktioniert § 870 ABGB den durch Drohung oder List herbeigeführten Vertrag; der Überlistete oder Bedrohte ist „nicht verbunden“, den Vertrag einzuhalten, das bedeutet, dass er ein Anfechtungsrecht hat. Die Anfechtung ist gerichtlich geltend zu machen. In Analogie zu § 872 ABGB steht dem Überlisteten (Bedrohten) auch das Recht zu, statt der Auflösung eine Anpassung des Vertrags zu begehren. Die Anfechtung wegen Arglist ist innerhalb von 30 Jahren ab Vertragsschluss, jene wegen Drohung innerhalb von drei Jahren ab ihrem Wegfall zulässig (§ 1487 ABGB). Die durch Arglist oder Drohung herbeigeführten Willensmängel lösen allerdings nur dann Rechtsfolgen aus, wenn das verpönte Verhalten für den Geschäftsabschluss kausal war.

Gemäß § 874 ABGB muss derjenige, der „einen Vertrag durch List oder ungerechte Furcht bewirkt hat, für die nachteiligen Folgen Genugtuung leisten“; und zwar unabhängig davon, ob der Überlistete bzw. Bedrohte den Vertrag bestehen lässt oder anfechtet. Diesem steht demnach die Wahl offen, entweder Aufhebung oder Anpassung des Vertrags und daneben den Ersatz eines weitergehenden Nachteils zu begehren oder nur Schadenersatz zu verlangen. Da primär Naturalrestitution zu leisten ist (§ 1323 ABGB), kann auch auf diesem Weg die Beseitigung oder Anpassung des Vertrags erreicht werden, was insofern von praktischer Bedeutung ist, als Schadenersatzansprüche erst drei Jahre nach Kenntnis des Schadens und des Schädigers (§ 1489 ABGB) und nicht ab Vertragsabschluss (§ 1487 ABGB) verjähren (*Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹² I, 152 ff). Die Erhebung einer Feststellungsklage nach § 228 ZPO steht dem Überlisteten oder Bedrohten selbstverständlich offen.

Zu Art. 9 (Schutz von Beschäftigten)

Das Arbeitsrecht der Vertragsstaaten muss vorsehen, dass Beschäftigte, die einen begründeten Korruptionsverdacht zuständigen Personen oder Behörden anzeigen, vor ungerechtfertigten Sanktionen geschützt werden. Das österreichische Recht trägt dieser Anforderung Rechnung; allfällige Maßnahmen wegen der Anzeige eines Korruptionsverdachts wie z.B. die Kündigung oder eine Versetzung eines Arbeitnehmers sind sittenwidrig und daher nichtig (§ 879 ABGB).

Zu Art. 10 (Rechnungslegung und Pflichtprüfung)

Eine geordnete Rechnungsprüfung von Unternehmen ist eine wichtige Voraussetzung, um Korruptionsfälle aufdecken und bekämpfen zu können. Die Anforderungen, die die Bestimmung an die Rechnungslegung von Gesellschaften stellt (nach Abs. 1 müssen Jahresabschlüsse klar, eindeutig und wahrheitsgemäß sein) und an die Pflichtprüfung (Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers), stimmen mit jenen der einschlägigen EU-Richtlinien (78/660/EWG, 83/349/EWG und 84/253/EWG) überein (Abs. 72 des erläuternden Berichts). Da diese Richtlinien im österreichischen Recht umgesetzt sind, sind die Vorgaben des Art. 10 jedenfalls erfüllt.

Zu Art. 11 (Beweis)

Mit der Verpflichtung, ein wirksames Verfahren zur Erbringung von Beweisen für einen Korruptionsfall vorzusehen, wird, wie der erläuternde Bericht ausdrücklich festhält, nicht eine bestimmte Beweislastregelung verlangt und auch kein eigenes Beweisverfahren für Korruptionsfälle. Die Bestimmung soll vielmehr die Vertragsstaaten ermuntern, ein wirkungsvolles Verfahren zur Erbringung von Beweisen zu schaffen, insbesondere den Beweis durch Urkunden, vor allem durch Urkunden im Sinne des Art. 10, entsprechend zu regeln (Abs. 76 und 77 des erläuternden Berichts).

Die Bestimmung gilt für das Zivilverfahren, also nur, wenn ein solches Verfahren bereits anhängig ist, nicht aber in seinem Vorfeld. Ein prozessvorbereitendes Verfahren zur Beschaffung von Beweisen muss nicht vorgesehen werden. Auch in diesem Stadium hilft das österreichische Prozessrecht dem möglichen späteren Beweisführer mit der Möglichkeit der gerichtlichen Beweissicherung in einem eigenen Verfahren und stellt so eine spätere Beweisführung sicher. Auch wenn nach den Regeln der ZPO die Urkundenvorlage, die Aussage von Zeugen und Parteien, der Augenschein sowie Befund und Gutachten des Sachverständigen nicht oder nur indirekt erzwungen werden können, ist dennoch das österreichische Beweisrecht als effektiv im Sinn der Bestimmung anzusehen. Das Gericht hat nämlich die Gründe für das Scheitern der Beweisaufnahme oder die Beweisvereitelung und die wenigstens durch Erfahrungssätze gestützten Prozessbehauptungen, die Beweisgegenstand waren, frei zu würdigen. In der Regel wird dies zu einem für den Beweisführer positiven Ergebnis führen, insbesondere, wenn er sich auf einen typischen, der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablauf berufen kann. Der Beweis durch Dokumente im Sinn des Art. 10, nach dem erläuternden Bericht Hauptanwendungsfall der Bestimmung, ist dem Kläger schließlich dadurch erleichtert, dass er in diese Dokumente beim Firmenbuchgericht Einsicht nehmen kann, wenn er ein rechtliches Interesse behauptet.

Zu Art. 12 (Einstweilige Maßnahmen)

Durch vorsorgliche oder einstweilige Maßnahmen sollen Rechte und Interessen der Parteien eines Zivilverfahrens gewahrt werden. Solche Maßnahmen sollen nach dem Bericht (Abs. 81) vor allem

Vermögenswerte sicherstellen, aus denen schließlich der Anspruch befriedigt werden kann, oder eine gewisse Situation bis zur Entscheidung unverändert einfrieren. Diesen Vorgaben wird das österreichische Recht durch die §§ 378 ff. EO über die einstweilige Verfügung gerecht.

Zu Art. 13 (Internationale Zusammenarbeit)

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in zivilrechtlichen Korruptionssachen in wirksamer Weise zusammenzuarbeiten, besonders bei der Zustellung von Schriftstücken, der Beweisaufnahme im Ausland, der Regelung der Zuständigkeit, der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Entscheidungen über Verfahrenskosten. Die Bestimmung nimmt ausdrücklich Bezug auf einschlägige zwischenstaatliche Vereinbarungen und Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts.

Die österreichische Rechtslage ist bei der internationalen Zusammenarbeit in Zivilsachen naturgemäß weitgehend durch eine Reihe von multilateralen Übereinkommen (Haager Rechtshilfeübereinkommen), Regelungen im Rahmen der EU (etwa das europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen), aber auch durch zahlreiche bilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungs- und Rechtshilfeverträge geprägt. Um eine praktische Umsetzung dieser internationalen Zusammenarbeit durch die österreichischen Gerichte sicherzustellen und zu fördern, gibt das Bundesministerium für Justiz regelmäßig einen Erlass über die internationale Rechtshilfe und andere Rechtsbeziehungen mit dem Ausland in Zivilsachen heraus, den so genannten Rechtshilfeerlass, zuletzt vom 7. Mai 2004.

Zu Art. 14 (Überwachung)

Dieser Artikel steht im Verfassungsrang und erteilt der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), der die Vertragsstaaten spätestens durch Ratifizierung dieses Übereinkommens beitreten, das Mandat, die Durchführung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten zu überwachen.

Aufgabe der GRECO ist es, in zwei Phasen nach dem Peer-Review-Prinzip zu bewerten, ob die in den Rechtsinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden. Damit trägt die GRECO dazu bei, dass die Defizite und Unzulänglichkeiten der einzelstaatlichen Mechanismen zur Korruptionsbekämpfung aufgedeckt und die erforderlichen legislativen, institutionellen und praktischen Reformen im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Korruption vorgenommen werden.

Mit Ausnahme von Österreich und Italien sind bereits alle 25 EU-Mitgliedsstaaten GRECO beigetreten.

Der Wortlaut des Abkommens über die Errichtung der Staatengruppe gegen Korruption (Entschließung (98) 7 und (99) 5) ist in den authentischen Textfassungen samt Übersetzung ins Deutsche in Anlage I abgedruckt; die Bestimmungen des GRECO-Abkommens werden in Anlage II erläutert. Der Wortlaut der GRECO-Satzung (Anlage zu der Entschließung (99) 5) ist in den authentischen Textfassungen samt Übersetzung ins Deutsche in Anlage III abgedruckt; die Bestimmungen der GRECO-Satzung werden in Anlage IV erläutert.

Zu Art. 15 (Unterzeichnung und Inkrafttreten)

Das Übereinkommen ist drei Monate nach Hinterlegung der 14. Ratifikationsurkunde – am 1. November 2003 – in Kraft getreten. Die Europäische Gemeinschaft kann Vertragspartei des Übereinkommens werden.

Staaten, die nicht dem Europarat angehören oder nicht an der Abfassung des Übereinkommens mitgewirkt haben, können in einem eigenen Verfahren zum Beitritt eingeladen werden.

Zu Art. 16 (Beitritt zum Übereinkommen)

Das Ministerkomitee des Europarats kann jeden Staat, der weder Mitglied des Europarats ist, noch sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

Zu Art. 17 (Vorbehalte)

Vorbehalte dürfen zu dem Übereinkommen nicht gemacht werden.

Zu Art. 18 (Räumlicher Geltungsbereich)

Eine Vertragspartei kann erklären, auf welche einzelne oder mehrere Gebietseinheiten das Übereinkommen Anwendung finden soll.

Zu Art. 19 (Verhältnis zu anderen Übereinkünften)

Verpflichtungen aus anderen mehrseitigen internationalen Übereinkommen über besondere Fragen bleiben unberührt. Zwei- oder mehrseitige Staatsverträge dürfen geschlossen werden, um das Übereinkommen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung seiner Grundsätze zu erleichtern. Schließlich können bereits geschlossene bilaterale aber auch multilaterale Verträge mit gleichem oder

überlappendem inhaltlichen Anwendungsbereich aufrechterhalten und solche Verträge anstelle des Übereinkommens anwenden.

Zu Art. 20 bis Art. 23

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlussbestimmungen über die Änderung des Übereinkommens, Beilegung von Streitigkeiten, die Kündigung und die Notifikation.

Erläuterungen

ANHANG zur Entschließung (99) 5

Satzung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)

Zu Art. 1:

Nennt die Ziele der Staatengruppe gegen Korruption: Im Vordergrund steht die Verbesserung der Fähigkeit zur Korruptionsbekämpfung der Mitglieder. Durch gegenseitige Evaluierung soll Druck auf die Mitglieder zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung ausgeübt werden.

Zu Art. 2:

Es werden die Aufgaben der GRECO erläutert. Um die in Art. 1 angeführten Ziele zu erreichen überwacht die GRECO die Einhaltung der Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption, die das Ministerkomitee des Europarats am 6. November 1997 angenommen hat. Des weiteren soll die Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente überwacht werden.

Zu Art. 3:

Legt den Sitz der GRECO (Straßburg) fest.

Zu Art. 4:

Dieser Artikel hat das Verfahren zur Mitgliedschaft in der GRECO zum Inhalt.

Zu Art. 5:

Beinhaltet die Möglichkeit der Einladung der Europäischen Gemeinschaft zur Teilnahme an der Arbeit der GRECO.

Zu Art. 6:

Legt die Zusammensetzung der GRECO fest: Jedes Mitglied ernennt eine Delegation aus maximal zwei Vertretern, wobei ein Vertreter zum Delegationsleiter bestimmt wird. Die Reise- und Aufenthaltskosten eines Vertreters werden aus dem Haushalt des erweiterten Teilabkommens bestritten. Vertreter der GRECO genießen die Vorrechte und Immunitäten nach Art. 2 des Protokolls zu dem Allgemeinen Abkommen über Vorrechte und Immunitäten des Europarats.

Zu Art. 7:

Weitere Vertreter für die GRECO, die allerdings ohne Stimmrecht an den Plenarsitzungen teilnehmen und deren Reise- und Aufenthaltskosten nicht aus dem Haushalt des erweiterten Teilabkommens getragen werden: der Lenkungsausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) und der Lenkungsausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) sowie der Satzungsausschuss benennen jeweils einen Vertreter; das Ministerkomitee des Europarats kann auch andere Organe des Europarats einladen, einen Vertreter zu benennen.

Zu Art. 8:

Dieser regelt die Arbeit der GRECO. Sie besteht vor allem in der Annahme der Evaluierungsberichte, der Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsprogramms im Entwurf sowie der Unterbreitung von Vorschlägen in Bezug auf die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans; der Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts sowie des Jahresabschlusses bevor er dem Satzungsausschuss und dem Ministerkomitee vorgelegt wird. Mindestens zweimal jährlich finden Plenarsitzungen statt. Die GRECO gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Präsidenten und Vizepräsidenten. Des weiteren sind Regelungen über die Abstimmung (Stimmberechtigung, Präsenz- und Konsensquoren) enthalten.

Zu Art. 9:

Regelt die Zusammensetzung des Vorstands und dessen Aufgaben, die dieser unter der allgemeinen Aufsicht der GRECO durchführt. Zu den Aufgaben der GRECO gehören insbesondere die Erarbeitung des Vorentwurfs des jährlichen Tätigkeitsprogramms und des Entwurfs des jährlichen Tätigkeitsberichts; die Erarbeitung von Vorschlägen in Bezug auf den Vorentwurf des Haushaltsplans; die Organisation von Länderbesuchen; die Zusammensetzung der Evaluierungsteams; die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen der GRECO; die Erarbeitung von Vorschlägen bezüglich der Bestimmungen, auf denen die Evaluierungsverfahren beruhen; die Unterbreitung von Vorschlägen bzgl. der Benennung von Sachverständigen und Beratern. Darüber hinaus kann die GRECO dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

Zu Art. 10:

Dieser beschreibt die Evaluierungsverfahren: die Evaluierung erfolgt nach Runden, wobei zu Beginn jeder Runde die einzelnen Bestimmungen, auf denen das Evaluierungsverfahren beruht, ausgewählt werden. Jedes Mitglied benennt bis zu fünf Sachverständige und stellt sicher, dass seine Behörden in größtmöglichem Umfang zum Evaluierungsverfahren beitragen.

Zu Art. 11:

Der von der GRECO beschlossene Fragenkatalog geht allen von der Evaluierung betroffenen Mitgliedern zu und bildet den Rahmen des Evaluierungsverfahrens. Die Mitglieder haben diesen innerhalb einer festgesetzten Frist zu beantworten.

Zu Art. 12:

Aus der Sachverständigenliste ernennt die GRECO ein Team zur Evaluierung jedes Mitglieds. Sofern die Evaluierung die Durchführung einer der nach dem Aktionsprogramm gegen Korruption angenommenen internationalen Rechtsinstrumente betrifft, ernennt die GRECO Teams, die sich ausschließlich aus Sachverständigen zusammensetzen, die von Mitgliedern vorgeschlagen wurden, die Vertragsparteien des betreffenden Rechtsinstruments sind. Das Team prüft die Beantwortung des Fragenkatalogs. Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen werden aus dem Haushalt des erweiterten Teilabkommens bestritten.

Zu Art. 13:

Auch Länderbesuche zur Einholung zusätzlicher Informationen über Gesetzgebung und Praxis können von der GRECO angeordnet werden. Dabei genießen die Mitglieder des Teams die Vorrechte und Immunitäten nach Art. 2 des Protokolls zu dem Allgemeinen Abkommen über Vorrechte und Immunitäten des Europarats.

Zu Art. 14:

Das Evaluierungsteam erarbeitet einen Vorentwurf eines Evaluierungsberichts über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis, der vor der Vorlage an die GRECO dem zu evaluierenden Mitglied zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Zu Art. 15:

Diese Bestimmung hat die Beratung und Annahme der Berichte zum Gegenstand. In Plenarsitzungen berät die GRECO über den Bericht, wobei die zu evaluierenden Mitglieder Stellungnahmen abgeben dürfen. Weiters enthält diese Bestimmung Regelungen über den Zugang zu diesen vertraulichen Berichten. Der Bericht kann auch Empfehlungen zur Verbesserung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bei der Bekämpfung der Korruption beinhalten.

Zu Art. 16:

Diese Bestimmung ermöglicht dem Satzungsausschuss die Abgabe öffentlicher Erklärungen, wenn ein Mitglied hinsichtlich der Empfehlungen, die ihm zur Anwendung der Leitlinien oder Durchführung eines nach dem Aktionsprogramm gegen Korruption angenommenen Rechtsinstruments zugegangen sind, untätig bleibt oder unzureichende Maßnahmen trifft.

Zu Art. 17:

Enthält Regelungen über die finanziellen Mittel der GRECO. Die Mitglieder haben einen jährlichen Pflichtbeitrag zu leisten. Des weiteren können zusätzliche freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder und freiwillige Beiträge interessierter internationaler Institutionen entgegengenommen werden. Die Vermögensgegenstände stehen im Eigentum des Europarats und werden in dessen Namen erworben; sie genießen die Vorrechte und Immunitäten, die nach den bestehenden Abkommen für die Vermögensgegenstände des Europarats gelten.

Zu Art. 18:

Regelt die Zusammensetzung des Satzungsausschusses und dessen Aufgaben. Insbesondere hat der Satzungsausschuss alljährlich die Pflichtbeiträge der Mitglieder für die GRECO festzusetzen, den jährlichen Haushaltsplan anzunehmen und den Jahresabschluss zu genehmigen.

Zu Art. 19:

Der Generalsekretär des Europarats unterstützt die GRECO bei ihren Sekretariatsgeschäften. Ein vom Generalsekretär ernannter Exekutivsekretär leitet das Sekretariat der GRECO.

Zu Art. 20 und 21:

Diese Bestimmungen regeln das Vorgehen zur Änderung der Satzung bzw. zum Austritt aus der GRECO. Des weiteren sind Regelungen über den Wirksamkeitsbeginn und die haushaltsmäßigen Folgen des Austritts enthalten.

Erläuterungen

Entschließung (99) 5:

In der Präambel wird festgehalten, dass Korruption eine erhebliche Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, der Menschenrechte, der Fairness und der sozialen Gerechtigkeit darstellt, die wirtschaftliche Entwicklung behindert und die Stabilität demokratischer Einrichtungen und die sittlichen Grundwerte der Gesellschaft gefährdet. Es soll die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei Korruptionsbekämpfung gefördert werden. Die Öffentlichkeit soll stärker sensibilisiert und ethische Werte sollen gefördert werden.

Es erfolgt der Hinweis auf die Empfehlungen der 19. Konferenz der Europäischen Justizminister 1994 in Malta, auf das Aktionsprogramm gegen Korruption und der diesbezüglichen Arbeit der Multidisziplinären Gruppe über Korruption (GMC), das gemeinsame Projekt zwischen der Europäischen Kommission (PHARE-Programm) und dem Europarat zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität in Transformationsländern („Oktopus-Projekt“), die im Rahmen der 21. Konferenz der Europäischen Justizminister angenommene Entschließung Nr. 1 über die Verbindung zwischen Korruption und organisierter Kriminalität, die Abschlusserklärung sowie den Aktionsplan im Rahmen des Zweiten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats sowie auf die 20 Leitlinien zur Bekämpfung der Korruption, die das Ministerkomitee in seiner 101. Sitzung am 6. November 1997 angenommen hat.

Die gleichberechtigte Teilnahme von Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten des Europarats soll zur Förderung eines dynamischen Prozesses und zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Korruption beitragen. Durch gegenseitige Evaluierung und den von gleichberechtigten Partnern ausgehenden Druck soll die GRECO in der Lage sein, die Einhaltung der Leitlinien und die Umsetzung der vom Europarat zur Bekämpfung der Korruption angenommenen internationalen Rechtsinstrumente zu überwachen. Die volle Mitgliedschaft soll daher jenen vorbehalten sein, die ohne Einschränkung an den Evaluierungsverfahren teilnehmen. Es wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass alle Mitgliedstaaten des Europarats Mitglieder der GRECO werden.